



Vereinsstatuten

**Schutzgemeinschaft :
Stoppt Geldvernichtung durch PPT**

**Genehmigt durch die Gründerversammlung
vom 4.Mai 2007**

Aufnahme - Urkunde

Name Verein

Schutzgemeinschaft: Stoppt Geldvernichtung durch PPT

Gründungsdatum

04. Mai 2007

Gründungspersonen

Matthias Pöhm, Alte Stationsstr. 8, 8906 Bonstetten

André Ziegler, Lägernstrasse 31, 8037 Zürich

Joseph Pelrine, Schauenburgerstr. 15, 4052 Basel

Aufgenommen am: 04. Mai 2007

Für den Vorstand

Präsident: Matthias Pöhm

Vereinsstatuten

Die **Schutzgemeinschaft „Stoppt Geldvernichtung durch PPT“** wurde am 4. Mai 2007 geründet mit dem Ziel seinen Mitgliedern vermehrt alternativen zu PowerPoint aufzuzeigen und somit der Geldvernichtung durch Powerpoint entgegen zu wirken.

1 Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen «Schutzgemeinschaft: Stoppt Geldvernichtung durch Powerpoint», nachfolgend Anti - PowerPoint genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hinterkappelen

1.2 Sitz

Der Vereinssitz ist in der Hausmatte 8, in 3032 Hinterkappelen

2 Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:

- ¹ Keine Verschwendung mehr von teurer Arbeitszeit durch motivationstötende PPT-Präsentationen
- ² Verbot des Softwareprogrammes PPT bei Präsentationen.
- ³ Der Verein stoppt die Geldvernichtung durch PPT
- ⁴ Inizierung einer Volksinitiative zum Verbot von PPT und anderer Präsentationssoftware.
- ⁵ Der Verein wirkt auf die Führungskräfte und deren Arbeitnehmer ein, auf PPT zu verzichten.
- ⁶ Der Verein übt Einfluss auf Politiker und Regierungsmitglieder aus um ein Gesetz "Verbot von PPT" zu unterstützen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- ¹ Der Verein besteht aus Mitgliedern beiderlei Geschlechts
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- ² Aktivmitglied kann jede Person werden, die das 19. Altersjahr überschritten hat.
- ³ Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder und Freunde und Gönner aufgenommen werden, die dem Verein mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

3.2 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- ² Sämtliche Mitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.
- ³ Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen. Sofern für ein Amt eine Stellenbeschreibung besteht, ist deren Einhaltung zwingend.

3.3 Aufnahme

- ¹ Der Vereinsvorstand entscheidet anhand der schriftlich vorzulegenden Beitrittserklärung über die Aufnahme von Mitgliedern. Er gibt die Namen der neuen Mitglieder bekannt.
- ² Verweigert der Vereinsvorstand die Aufnahme, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3.4 Austritt

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung jeweils auf Jahresende erklärt werden.
- ² Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- ³ Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit zu begründen.

3.5 Streichung, Sperre, Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Dem Betroffenen ist von der erfolgten Streichung schriftlich Mitteilung zu machen. Die Streichung kann widerrufen werden.
- ² Mitglieder, die wegen Nachlässigkeit, Unverträglichkeit, verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, usw. den guten Zusammenhalt im Verein stören, können vom Vereinsvorstand bis auf die Dauer von sechs Monaten in ihren Rechten eingestellt werden (Sperre).
- ³ Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn:
 - die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet werden;
 - die Interessen des Vereins geschädigt werden.
- ⁴ Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 10 Tage vor der Versammlung, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird, hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.
- ⁵ Im Falle einer Streichung, einer Sperre oder eines Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht zu, innert 30 Tagen, Stellung zu nehmen.
- ⁶ Nimmt der Auszuschließende an der Versammlung teil, so läuft die Beschwerdefrist von diesem Tage an. Eine schriftliche Mitteilung erübrigt sich in diesem Fall.
- ⁷ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins auszuhändigen.

3.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vereinsvorstand;
- die Revisoren;

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich spätestens bis Ende Januar zusammen. Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

5.1 Einberufung

Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

5.2 Traktandenliste

- ¹ Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.
- ³ Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen sechs Wochen vorher dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

5.4 Aufgaben und Rechte

- ¹ Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung;
- ² Abnahme der Berichte des Vorstandes;
- ³ Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- ⁴ Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- ⁵ Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - des Kassiers;
 - des übrigen Vorstandes;
 - der Revisoren.
- ⁶ Erlass von Reglementen;
- ⁷ Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- ⁸ Festlegen des Jahresprogramms;
- ⁹ Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten.

6 Vereinsvorstand

6.1 Aufgaben und Rechte

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen;
- ² Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung;
- ³ Die Rechte und Pflichten können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden;
- ⁴ Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte;
- ⁵ Der Vorstand orientiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

7 Revisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Revisoren;
- ² Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen;
- ³ Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

8 Finanzen

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird;
 - Erträgen aus Veranstaltungen;
 - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;

9 Schlussbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Vereinsstatuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

9.2 Vereinsauflösung

- ¹ Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und dem zuständigen Verbandsvorstand mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen. Dessen Delegierte nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil .
- ² Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird aufgeteilt und an anteilig jedem Vereinsmitglied ausbezahlt. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

9.3 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Vereinsstatuten erfolgte an der Generalversammlung vom:

Bonstetten, 04. Mai 2007

Schutzgemeinschaft: Stoppt Geldvernichtung durch PPT

Matthias Pöhm

Präsident

Sekretär